

GLAS - Versicherungsform nach den Reparaturverglasungskosten - GI1230.18

Diese Versicherung umfasst die Reparaturverglasungskosten für die gesamte Außen- und Innenverglasung bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höchstentschädigung von EUR 3.000,00 je Einzelscheibe.

Wird die Höchstentschädigung je Einzelscheibe tatsächlich überschritten, werden die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden unmittelbar betroffene versicherte Glas (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der versicherten Höchstentschädigung zur tatsächlichen Entschädigungshöhe gekürzt.

Ausgeschlossen sind lediglich Glasverkachelungen, Hohlgläser, Handspiegel, optische Gläser, Beleuchtungskörper, Firmenschilder/Steckschilder, Beschriftungen und Kunstverglasungen.

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Mieter, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.